

# Hinweise zur Umsetzung

## der Gewährung von Unterstützungsleistungen

gemäß den Rahmenbedingungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Einrichtungen der Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz („Rettungsschirm II Erwachsenenbildung - StMUV“)  
vom 02.07.2021

Um eine einheitliche Umsetzung des „Rettungsschirm II Erwachsenenbildung – StMUV“ zu befördern, die Antragstellung zu unterstützen sowie den Ablauf flüssiger und effizienter zu gestalten, werden die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen gegeben.

Die Umsetzung/Abwicklung der Gewährung von Unterstützungsleistungen im Rahmen des Rettungsschirms wird im StMUV unter dem **Geschäftszeichen 66-U8040-2021/24** geführt. Es wird gebeten, dieses bei allen Zuleitungen an das StMUV deutlich erkennbar anzugeben. Senden Sie vollständige Anträge bitte in Papierform (ggf. zusätzlich per E-Mail an [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)) an das

Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Bezug genommen wird auf

- die „Rahmenbedingungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen...“ vom 02.07.2021
- das zu verwendende Antragsformular vom 02.07.2021

## Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Abwicklung der Gewährung von Unterstützungseleistungen

Im Unterschied zum Verfahren des „Rettungsschirms I“ erfolgt die Abwicklung in Gänze beim Referat 66 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Im Folgenden soll eine Beschreibung des Gesamtablaufs gegeben sowie inhaltliche Fragen geklärt werden. Zuständig für die Sachbearbeitung und bei Fragen ist Frau Kristin Geisser, Tel. 089/9214-2336 oder [kristin.geisser@stmuv.bayern.de](mailto:kristin.geisser@stmuv.bayern.de) (bitte beachten sie, dass Frau Geisser urlaubsbedingt ab 16.08.2021 nicht erreichbar ist).

### Phase 1: Antragsformulierung; Antragstellung an das StMUV

Bitte verwenden Sie zur Antragstellung das beigegefügte Formblatt und beachten die nachfolgend gegebenen Informationen:

- Die Gruppe der **berechtigten Antragsteller** wurde in den Rahmenbedingungen eng und konkret gefasst. Im Vergleich zum Rettungsschirm I aus 2020 steht der Rettungsschirm II ausschließlich Einrichtungen, nicht jedoch Selbstständigen offen. Für die Berechtigung zur Antragstellung ist Folgendes maßgebend:
  - Antragsberechtigt sind **Einrichtungen**, die **als Umweltstation staatlich anerkannt** und/oder aktuell **als Einrichtung mit dem Qualitätssiegel Umweltbildung.Bayern ausgezeichnet** sind.
  - Nicht antragsberechtigt sind staatliche Einrichtungen oder kommunal getragene Einrichtungen.
    - Als „kommunal getragen“ sind in diesem Sinne solche Einrichtungen zu bewerten, die direkt von einer oder mehreren bayerischen Kommunen sowie von Zusammenschlüssen mehrerer bayerischer Kommunen nach Art. 17 bis 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit getragen werden.
    - Im Umkehrschluss sind Träger in anderer Rechtsform (insb. Verein, gGmbH, Stiftung) grundsätzlich antragsberechtigt, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang kommunale Gebietskörperschaften an dieser Struktur als Mitglied, Gesellschafter, sonstiger Geldgeber, etc. beteiligt sind.
  - Ebenso nicht antragsberechtigt sind (mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete) Netzwerke und andere Strukturen, die selbst unmittelbar keine Bildungsangebote außerhalb ihres Netzwerks leisten.
  - **Bestehen Zweifel hinsichtlich der Antragsberechtigung**, so klären sie diese bitte vorab in Rücksprache mit dem StMUV, um eine (mit Aufwand bei allen Beteiligten verbundene) Vorlage von aussichtslosen Anträgen zu vermeiden.
- Bitte beachten Sie, dass der Rettungsschirm II ausschließlich auf **im Zeitraum 01.11.2020 – 31.03.2021 entgangene Einnahmen** ausgerichtet ist. In dem darauffolgenden Zeitraum erlittene Einbußen sind – unabhängig von deren Umfang – für den Rettungsschirm II nicht mehr von Relevanz (Abschnitt III des Antragsformulars).
- Für den Rettungsschirm im Zuständigkeitsbereich des StMUV wird grundsätzlich auf **das volle Spektrum möglicher Zielgruppen** in der Bildungsarbeit abgestellt, also

auch auf Kinder und Jugendliche. Auch für auf diese Zielgruppen gerichtete Angebote können entfallene Einnahmen geltend gemacht werden.

- Die entgangenen Einnahmen müssen ausschließlich (ausgefallenen bzw. wegen Corona nicht in Anspruch genommenen) Bildungsangeboten zuzurechnen sein, die dem Bereich **Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung** zuzuordnen sind.
- Parallel gestellte Anträge **auf Leistungen aus dem Rettungsschirm im Zuständigkeitsbereich des StMUK oder des StMELF**, die sich auf dieselben entgangenen Einnahmen beziehen, sind unzulässig.
- Es sind nur **Netto-Beträge** (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer) in die Berechnungen aufzunehmen.
- **Eingesparte Aufwendungen** (Abschnitt IV des Antragsformulars) sind unbedingt und in voller Höhe anzugeben (ohne Berücksichtigung einer gegebenenfalls anzusetzenden Umsatzsteuer) und den erlittenen Einnahmeausfällen gegenzurechnen. Hier kommen insbesondere nicht fällig gewordene Dozenten honorare, Materialkosten, Beförderungskosten, Raummieten, etc. in Betracht. Soweit für ausgefallene Veranstaltungen Stornierungsgebühren eingekommen wurden, sind diese ebenfalls anzugeben und gegenzurechnen.
- Anzugeben sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhaltene **Hilfeleistungen anderer Stellen** (Abschnitt V des Antragsformulars), die konkret auf einen (teilweisen) Ersatz der entgangenen Einnahmen aus Teilnehmerentgelten abzielen. Solche Einnahmen sind gegenzurechnen. Die aufgeführten Beträge sind ausreichend zu erläutern.
- Ggf. sind die in den Abschnitten IV. und V. vorgetragenen Beträge von der Summe der entgangenen Einnahmen in Abzug zu bringen (Abschnitt VI des Antragsformulars). Von dem so ermittelten **Differenzbetrag** können als Unterstützungsleistung aus dem Rettungsschirm **50%** beantragt werden.
- In Fällen, in denen aufgrund eines akuten existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses der Erhalt einer Leistung zeitnah erfolgen muss, kann eine Abschlagszahlung („**Soforthilfe**“) auf die abschließend gewährte Leistung beantragt und gewährt werden (Abschnitt VII des Antragsformulars). Die Dringlichkeit ist zu erläutern.

Die folgenden Hinweise dienen zur weiteren Hilfestellung und sollen auch zeigen, welche Kriterien für die Anerkennung der Angaben zugrunde gelegt werden:

- Als entgangene Teilnehmerentgelte anerkannt werden können – neben den Teilnehmerentgelten für „klassische“ Veranstaltungen der UB/BNE – bspw. auch entgangene Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Ausstellungen und Vorträge, Gebühren für Kindergeburtstage, etc. Zu beachten ist dabei jedoch immer, dass **deren Charakter von Inhalten der UB/BNE geprägt wird**.
- Der Einrichtung entgangene Einnahmen aus Beherbergung (Unterkunft, Verpflegung) können nur dann anerkannt werden, wenn diese fest mit dem Bildungsangebot verknüpft ist (z. B. bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen) und die Beträge somit sinngemäß Bestandteil der Teilnehmerentgelte sind.

- **Nicht anerkannt** werden können entgangene Spenden, Erlöse aus Verkaufseinheiten der Einrichtungen („Shops“), oder auch Einnahmen aus dem Betrieb von gastronomischen Einheiten, deren Aufsuchen nicht immanenter Bestandteil der Bildungsveranstaltung ist.
- Ersatz für entgangene Einnahmen wird geleistet, wo die Erwartung dieser Einnahmen hinreichend konkret begründet ist. Berücksichtigt werden können ausschließlich Veranstaltungen, die **bereits fest geplant und angeboten** bzw. verbindlich vereinbart waren. „Angedachte“ oder „mögliche“ Veranstaltungen finden keine Berücksichtigung. Veranstaltungen, die zwar „denkbar“ wären, für die jedoch keine konkrete Planung vorliegt und die auch nicht zum „normalen“ Repertoire der Einrichtung gehören, können nicht berücksichtigt werden.
- Als „angeboten“ gelten auch solche Veranstaltungen oder Angebote, die veröffentlicht oder den potenziellen Partnern/Besuchern – aus der gängigen Praxis heraus – bekannt sind, für die eine Inanspruchnahme aber entweder keiner Vereinbarung bedarf (Beispiel: Besuch von Ausstellungen u.ä.), oder die üblicherweise sehr kurzfristig oder nur mündlich fixiert werden (Beispiel: Anmeldungen von Schulklassen, KiTa-Gruppen, ...).
- Um die Erwartung der Einnahmen glaubhaft zu machen, sind Darlegungen der Antragsteller erforderlich, die die Herleitung der entgangenen Einnahmen ausreichend plausibel unterlegen.

## **Phase 2: Prüfung der eingegangenen Anträge durch das StMUV**

- Das StMUV führt eine Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge durch.
- Ggf. werden fehlende Informationen oder begründende Unterlagen durch das StMUV nachgefordert.
- In Fällen, in denen eine Abschlagszahlung („Soforthilfe“) beantragt wird, wird diese möglichst zeitnah ausbezahlt.

## **Phase 3: Ermittlung der konkreten Unterstützungsleistung für den/die einzelne/n Antragsteller/in durch das StMUV**

- Das StMUV fasst die eingehenden Anträge zusammen.
- Für den Rettungsschirm ist durch die Staatsregierung ein „gedeckelter“ Betrag zur Verfügung gestellt worden, während die Summe der insgesamt beantragten Unterstützungsleistungen derzeit nicht hinreichend konkret abschätzbar ist.
- Soweit erforderlich (gesamte Antragssumme übersteigt verfügbares Mittelvolumen), ermittelt das StMUV den notwendigen Reduktionsfaktor, setzt im notwendigen Fall Betragsobergrenzen fest und errechnet die dem/der einzelnen Antragsteller/in zu gewährende Unterstützungsleistung.
- Dieses Ergebnis ist die Grundlage für die anschließende Auszahlung der Unterstützungsleistungen.

#### **Phase 4: Mitteilung über die gewährte Unterstützungsleistung an den/die Antragsteller/in und Auszahlung; Abschluss des Verfahrens**

- Das StMUV teilt den Antragstellern das Ergebnis der Antragsbearbeitung mit.
- Gleichzeitig veranlasst das StMUV die Auszahlung der ermittelten Unterstützungsleistungen, ggf. unter Anrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen („Soforthilfe“).
- **Nach der Auszahlung ist das Verfahren abgeschlossen.** Die Vorlage eines Nachweises über die Verwendung der erhaltenen Unterstützungsleistungen ist nicht vorgesehen, da der Rettungsschirm ja auf die (teilweise) Kompensation von entgangenen Einnahmen, nicht jedoch auf eine bestimmte Verwendung der gewährten Leistungen abgestellt ist.
- Das StMUV behält sich ein nachträgliches Prüfungsrecht vor, das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes (Art. 91 BayHO) bleibt unberührt.